

Übersichtstabelle: Revisionen der gesetzlichen Grundlagen der Parlamentsverwaltung 1962 bis heute					
—	— . . .				
—			. —		— -
— —		— .	
	— .		— -		. . .
—	- —		
		. —			- —

Parlamentswörterbuch

Übersichtstabelle: Revisionen der gesetzlichen Grundlagen der Parlamentsverwaltung 1962 bis heute

Impressum

Stand : 10.06.2025

Parlamentswörterbuch

Das alphabetisch geordnete Parlamentswörterbuch erläutert rund 500 Begriffe aus dem Parlamentsalltag. Es wird laufend aktualisiert und ergänzt. Die historischen Sammlungen sind Teil des Wörterbuches. Sie enthalten die Quellen der historischen Texte.

Rückmeldungen an: Parlamentswoerterbuch@parl.admin

Herausgeber

Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek
3003 Bern
doc@parl.admin.ch
parl.ch

Diese Publikation ist in deutscher Sprache verfügbar.

Die Publikationen der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.

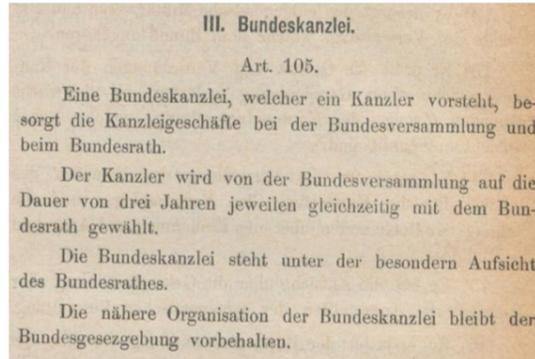


BUNDESVERFASSUNG DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT VOM 29. MAI 1874

Bestimmungen über die Parlamentsverwaltung

AS 1 1: [Link](#)

Die Verfassung von 1874 hielt bis 1999 fest, dass die Kanzleigeschäfte der Bundesversammlung von der Bundeskanzlei besorgt werden.



BUNDESGESETZ ÜBER DEN GESCHÄFTSVERKEHR DER BUNDESVERSAMMLUNG SOWIE ÜBER DIE FORM, DIE BEKANNTMACHUNG UND DAS INKRAFTTRETEN IHRER ERLASSE (GESCHÄFTSVERKEHRSGESETZ) VOM 23. MÄRZ 1962

Inkrafttreten: 01.12.1962, AS 1962 773

7994 BRG

In der Sammlung II.1.: [Link](#)

Geschäftsreglement des Nationalrates vom 2. Oktober 1962 (AS 1962 1321, [II.1.2.1.](#))

Geschäftsreglement des Ständerates vom 27. September 1962 (AS 1962 1339, [II.1.2.2.](#))

VORGESCHICHTE

Organisation und Aufgaben der Bundeskanzlei waren seit 1850 unter anderem in einem Reglement (AS 11 55) geregelt. Am 5. November 1903 wurde zudem ein Reglement über den Verkehr der Bundeskanzlei mit den Kommissionen und Mitgliedern der eidgenössischen Räte erlassen (AS 19, 738). Ab 1919 wurde die Organisation der Bundeskanzlei durch ein Bundesgesetz geregelt (AS 35 873).

1919 war unter dem Namen «Dienst bei den eidgenössischen Räten und deren Kommissionen» das Sekretariat der Bundesversammlung geschaffen worden. Dieser Dienst hatte anfänglich nur technisch-administrative Aufgaben. Die eigentlichen Sekretariatsgeschäfte – Protokollführung, Übersetzung, Mitwirkung im Promulgationsverfahren, Beantwortung von parlamentsrechtlichen Fragen – waren weiterhin Sache des Bundeskanzlers resp. des Vizekanzlers und der zwei Ratsübersetzer. Ab 1954 nahm der Sekretär der Bundesversammlung auch Aufgaben wahr, welche bisher in die ausschliessliche Zuständigkeit des Bundeskanzlers und seines Stellvertreters fielen.

Die Kommissionen konnten zu ihren Beratungen ihren Beratungen Sekretäre, Protokollführer und Übersetzer (aus der Bundeskanzlei oder der Verwaltung) beziehen. In ihren Reglementen war teilweise bestimmt, wer als Sekretär fungiert. Seit ihrer Gründung wurde die Finanzdelegation von einem Mitarbeiter der Finanzkontrolle unterstützt. Der Sekretär der Finanzdelegationen führte auch das Protokoll in den Finanzkommissionen.

Kurzbeschreibung rechtliche Bestimmungen 1962

(Art. 40 ff. GVG 1962; Art. 18 ff. und 53 GRN 1962; Art. 22 ff. und 50 GRS 1962)

Die Kanzleigeschäfte der beiden Räte und der Vereinigten Bundesversammlung werden innerhalb der Bundeskanzlei vom Sekretariat der Bundesversammlung besorgt. Der Sekretär, der das Sekretariat leitet, erhält neu den Titel «Generalsekretär». Er untersteht nun fachlich den Ratspräsidenten, wird aber weiterhin vom Bundesrat gewählt.

Das «Amtliche Stenographische Bulletin der Bundesversammlung» wird, da die Verhandlungen nun sowohl stenographisch als auch mechanisch aufgenommen werden, in «Amtliches Bulletin» umbenannt. Seit 1921 werden alle Debatten erfasst, aber nur jene zu den referendumsfähigen Erlassen veröffentlicht. Diesbezüglich wird nichts geändert.

Die Zuständigkeit für die Ratsprotokolle und die Übersetzungen verbleibt gemäss den Geschäftsreglementen bei der Bundeskanzlei.

Auch halten die Reglemente weiterhin fest, dass die Kommissionen zu ihren Beratungen Sekretäre, Protokollführer und Übersetzer beziehen können.

TEILREVISION: Bestimmungen über die Parlamentsverwaltung

Beschlussdatum	AS	Inkrafttreten	GNr.	Beschrieb	Stichworte
Titel			Curia Vista / BAR Sammlung des Parlamentwörterbuches		
1. Juli 1966	AS 1966 1325	01.01.1967	9 194 pa. Iv. II.2.1.	Ausbau der Verwaltungskontrolle und Schaffung weiterer parlamentarischer Dienste Im Rahmen der Aufarbeitung der Mirage-Affäre wird die Verwaltungskontrolle ausgebaut. Zudem werden ein Dokumentationsdienst und das ständige Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen und eine gesetzliche Grundlage für das Sekretariat der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation geschaffen.	*Dokumentationsdienst *Sekretariat der GPK *Sekretariat der FK



11. Oktober 1965 Beschluss betreffend Änderung und Ergänzung des Geschäftsreglementes des Nationalrates	AS 1965 1245	01.01.1967	9 194 pa. Iv. II.2.2.1.	Die Kommissionsprotokolle werden weiterhin von Beamten der Bundesverwaltung erstellt. Die Geschäftsreglemente der Räte werden aber dahingehend geändert, dass der Kommissionspräsident jeweils bestimmen kann, bis wann die Verwaltung die Protokolle zu liefern hat. Zudem wird festgehalten, dass die (nebenamtlichen) Sekretäre und Protokollführer nicht ohne Zustimmung der Kommissionspräsidenten ernannt und ersetzt werden können.	*Kommissionsprotokolle *Kommissionssekretariate
25. März 1966 Beschluss des Ständerates betreffend Änderung des Geschäftsreglementes des Ständerates	AS 1966 1357		II.2.2.2.		
14. Juni 1967 Bundesbeschluss über das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen	AS 1967 1005	14.06.1967	9598 BRG II.2.3.1.	Das neu geschaffene ständige, d. h. vollamtliche Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen hat die Kanzleigeschäfte zu besorgen und den Kommissionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stehen. Der Sekretär nimmt an den Sitzungen der Kommissionen und ihrer Sektionen mit beratender Stimme teil. Das Sekretariat ist dem Sekretariat der Bundesversammlung administrativ zugeteilt. Der Sekretär wird nach Anhörung der Geschäftsprüfungskommissionen vom Bundesrat gewählt. Er untersteht den beiden Kommissionspräsidenten. Das Hilfspersonal wird ihm vom Generalsekretär der Bundesversammlung nach Bedarf zur Verfügung gestellt.	*Sekretariat der GPK *Wahl der Beamten *Unterstellungsverhältnis
27. Juni 1967 Bundesbeschluss über den Dokumentationsdienst der Bundesversammlung	AS 1967 1008	27.06.1976	9610 BRG II.2.4.1.	Die Aufgaben des Dokumentationsdienstes sind: 1. Die Beschaffung der von den Kommissionen und Ratsmitgliedern verlangten Dokumentation; 2. die Orientierung der Kommissionen oder der Ratsmitglieder über wichtige Veröffentlichungen zu einer Vorlage oder zu allgemeineren politischen Fragen; 3. die Führung eines Sachregisters über die von den Räten und ihren Kommissionen behandelten Geschäfte und Hilfeleistungen bei der Vorbereitung parlamentarischer Vorstösse; 4. die Behandlung von Rechtsfragen. Der neu geschaffene Dienst ist administrativ dem Sekretariat der Bundesversammlung zugeteilt. Beaufsichtigt wird er von einer aus Mitgliedern beider Räte bestehenden Dokumentationskommission. Der Dienstchef wird nach Anhörung der Dokumentationskommission vom Bundesrat gewählt.	*Dokumentationsdienst *Wahl der Beamten *Unterstellungsverhältnis
28. Juni 1967 Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle	AS 1967 1505	01.01.1968	9366 BRG II.2.5.1.	Der Sekretär der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation leitet das gemeinsame Sekretariat. Ihm stehen für die Beschaffung der Dokumentation, das Einholen von Auskünften, die Akteneinsichtnahme und die Beanspruchung der Amtshilfe die gleichen Befugnisse zu wie der Eidgenössischen Finanzkontrolle. Der Sekretär wird vom Bundesrat gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Finanzdelegation. Das Sekretariat ist administrativ der Eidgenössischen Finanzkontrolle angegliedert, die ihm das nötige Personal zur Verfügung stellt.	*Sekretariat der FK *Wahl der Beamten *Unterstellungsverhältnis
9. März 1972 Bundesbeschluss über die Parlamentsdienste	AS 1972 697	09.03.1972	10400 BRG 10707 pa. Iv. II.3.1.	Schaffung weiterer Dienste unter dem Sammelnamen «Parlamentsdienste» Die neu unter dem Namen «Parlamentsdienste» geführte Parlamentsverwaltung besteht aus dem Generalsekretariat, dem Protokollierungsdienst, dem Dokumentationsdienst, dem Kommissionendienst und dem Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen. Das Sekretariat der Finanzkommissionen ist den Parlamentsdiensten beigeordnet. Administrativ stehen die Parlamentsdienste unter der Leitung des Generalsekretärs. Fachlich ist der Generalsekretariat den beiden Ratspräsidenten unterstellt, der Protokollierungsdienst dem Generalsekretär, der Dokumentationsdienst der Dokumentationskommission und der Kommissionendienst und die Kommissionssekretariate unterstehen den Kommissionen, für welche sie tätig sind. GLIEDERUNG 1. Abschnitt: Allgemeines: Organisation, Wahl der Beamten, Aufgaben und Befugnisse im allgemeine, Verhältnis zur übrigen Verwaltung, Schweigepflicht, Protokolle, Register 2. Abschnitt: Generalsekretariat 3. Abschnitt: Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen: Aufgaben, Sekretär der Geschäftsprüfungskommissionen 4. Abschnitt: Dokumentationsdienst: Aufgaben, Arbeitsgrundsätze, Zweifelsfälle, Mittel, Experten, Erledigung der Aufträge, Weitergabe von Arbeiten, Dokumentationskommission, Sekretariate parlamentarischer Kommissionen 5. Abschnitt: Kommissionendienst 6. Abschnitt: Protokollierungsdienst 7. Abschnitt: Koordination 8. Schlussbestimmungen	*Parlamentsdienste *Kommissionsprotokolle *Generalsekretariat *Sekretariat der GPK *Dokumentationsdienst *Kommissionendienst *Protokollierungsdienst *Wahl der Beamten *Unterstellungsverhältnis



23. März 1984 Geschäftsverkehrsgesetz, Änderung	AS 1984 768	01.01.1985	78.233 pa. Iv. II.4.1.	Regelung der Grundzüge der Organisation der Parlamentsdienste auf Gesetzesstufe Die Grundzüge der bisher im Bundesbeschluss über die Parlamentsdienste enthaltenen Organisation der Parlamentsdienste werden im Rahmen der ersten Parlamentsreform auch auf Gesetzesstufe geregelt.	*Parlamentsdienste *Generalsekretariat *Sekretariat der GPK *Dokumentationsdienst *Kommissionendienst *Protokollierungsdienst *Sekretariat der FK
7. Oktober 1988 Geschäftsverkehrsgesetz, Änderung	AS 1989 257	01.02.1988	88.233 pa. Iv. II.5.1.	Reorganisation der Parlamentsdienste: Verbesserungen ihres Dienstleistungsangebotes für die Ratsmitglieder Parallel zu den Effizienzsteigerungsbemühungen in der Verwaltung bemühen sich in den späten 80er Jahren auch die Parlamentsdienste um Verbesserungen ihres Dienstleistungsangebotes für die Ratsmitglieder. Als oberstes administratives Aufsichts- und Leitungsorgan der Parlamentsdienste wird die Verwaltungskommission geschaffen. Zudem werden die Parlamentsdienste neu von einer Geschäftsleitung geleitet und es wird ein Informatikdienst errichtet. Die Parlamentsdienste bestehen nun neu aus dem Zentralen Sekretariat, dem Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen, den Fachdiensten für Kommissionen, der Dokumentationszentrale und den Zentralen Diensten. Die zentralen Dienste sind verantwortlich für das Personal- und Rechnungswesen, Sicherheitsfragen, das Raumkonzept und für den Einsatz der Informatik. Bundesbeschluss	*Parlamentsdienste *Verwaltungskommission *Geschäftsleitung *Zentrales Sekretariat *Sekretariat der GPK *Dokumentationsdienst *Zentrale Dienste *Wahl der Beamten *Unterstellungsverhältnis
Bundesbeschluss über die Parlamentsdienste	AS 1989 334		II.5.2.		
22. Juni 1990 Geschäftsverkehrsgesetz und Bundesbeschluss über die Parlamentsdienste, Änderung	AS 1990 1530	01.10.1990	90.221 pa. Iv. II.6.1.	Schaffung der parlamentarischen Verwaltungskontrolle Die parlamentarische Verwaltungskontrolle wird geschaffen. Gestützt auf Einzelaufträge der Geschäftsprüfungskommissionen überprüft sie fortan die Aufgaben der Verwaltung und ihre Erfüllung sowie die Wirkungen des Handelns von Behörden und Verwaltung.	*PVK *Wahl der Beamten *Unterstellungsverhältnis
Bundesbeschluss über die Parlamentsdienste, Änderung	AS 1991 482		II.6.2.		
4. Oktober 1991 Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse (Geschäftsverkehrsgesetz), Änderung	AS 1992 2344	01.02.1992	90.228 pa. Iv. II.7.1.	Schaffung der Verwaltungsdelegation und Errichtung eines Übersetzungsdienstes Im Rahmen der Parlamentsreform von 1991 erhalten die Parlamentsdienste einen eigenen Übersetzungsdienst und die Kompetenzen der bisherigen Verwaltungskommission werden der neu geschaffenen Verwaltungsdelegation übertragen.	*Verwaltungsdelegation *Übersetzungsdienst *Wahl der Beamten *Unterstellungsverhältnis
Bundesbeschluss über die Parlamentsdienste, Änderung	AS 1995 4880		II.7.2.		
18. Dezember 1992 Bundesbeschluss über die Parlamentsdienste, Änderung	AS 1993 3	01.01.1993	Ad 91.3193 / 92.406 II.8.1.	Errichtung eines Sekretariates italienischer Sprache Das neu geschaffene Sekretariat italienischer Sprache stellt in allen Fachbereichen Unterlagen bereit, sorgt für die Veröffentlichung und erledigt die Sekretariatsarbeiten.	*Sekretariat italienischer Sprache



13. Dezember 1996

AS 1996 3257 01.01.1997 96.445 pa. lv.

Neudefinition der Wahlkompetenzen des Generalsekretärs

*Wahl der Beamten

Bundesbeschluss über die Parla-
mentsdienste, Änderung

[II.9.1.](#)

Die Wahlkompetenzen der Generalsekretärin wird bis in die Lohnklasse 31
ausgedehnt. Der Bundesrat hatte auch seine Wahlkompetenzen gegen-
über den Departementen neu definiert.



BUNDESVERFASSUNG DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT VOM 18. APRIL 1999

Bestimmungen über die Parlamentsverwaltung

Inkrafttreten: 01.01.2000, [AS 1999 2556](#)

Materialien: [96.091 BRG](#)

Sammlung: B.I.1.

Kurzbeschreibung

Die Parlamentsdienste werden aus der Bundeskanzlei herausgelöst. Sie können die Bundesverwaltung für technisch-administrative Aufgaben, aber auch für die Gesetzgebung auf dem Weg einer parlamentarischen Initiative beiziehen.

Art. 155 Parlamentsdienste

Die Bundesversammlung verfügt über Parlamentsdienste. Sie kann Dienststellen der Bundesverwaltung beiziehen. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

BUNDESGESETZ ÜBER DEN GESCHÄFTSVERKEHR DER BUNDESVERSAMMLUNG SOWIE ÜBER DIE FORM, DIE BEKANNTMACHUNG UND DAS INKRAFTTRETEN IHRER ERLASSE (GESCHÄFTSVERKEHRSGESETZ) VOM 23. MÄRZ 1962

TEILREVISION: Bestimmungen über die Parlamentsverwaltung

Beschlussdatum	AS	Inkrafttreten	SR	GNr.	Beschrieb	Stichworte
Titel				Curia Vista		
8. Oktober 1999	AS 2000 273	01.01.2000		99.419 pa. Iv. SPK-N	Anpassung an die neuen Verfassungsbestimmungen Die Bestimmungen des GVG und des Bundesbeschlusses über die Parlamentsdienste werden an die neuen Verfassungsbestimmungen angepasst. Unter anderem wird der Beizug der Verwaltung geregelt und das Sekretariat der Finanzkommission und -delegation den Parlamentsdiensten administrativ zugeordnet. Der Voranschlag der Bundesversammlung wird fortan von der Verwaltungsdelegation entworfen und vor den Räten vertreten und der Generalsekretär wird durch die Koordinationskonferenz gewählt und von der Vereinigten Bundesversammlung bestätigt. Die Verwaltungsdelegation ist neu zuständig für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der stellvertretenden Generalsekretärinnen und Generalsekretäre, der Sekretärinnen oder Sekretäre des Ständerates (das Büro des Ständerates war vorher anzuhören), der Geschäftsprüfungskommissionen und der Geschäftsprüfungsdelegation, der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation (die Finanzdelegation hat die Anstellung zu bestätigen). Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär ist seinerseits zuständig für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse des übrigen Personals. Vor der Anstellung der Kommissions- und Delegationssekretärinnen und -sekretäre hat er die Präsidentinnen oder Präsidenten der entsprechenden Kommissionen und Delegationen anzuhören. Die Parlamentsdienste können Verträge über Dienstleistungen mit Dritten abschliessen.	*Parlamentsdienste *Wahl der Beamten *Unterstellungsverhältnis
Verordnung der Bundesversammlung betreffend die Änderung des Bundesbeschlusses über die Parlamentsdienste	AS 2000 284					
14. Dezember 2001	AS 2001 3590	01.01.2002		01.456 pa. Iv. Bü-N	Das neue Bundespersonalgesetz tritt in Kraft Um das neue Bundespersonalgesetz bei den Parlamentsdiensten umzusetzen ist eine Revision des Bundesbeschlusses über die Parlamentsdienste Bereich des Personalrechtes nötig.	*Anstellungsverhältnis



BUNDESGESETZ ÜBER DIE BUNDESVERSAMMLUNG (PARLAMENTSGESETZ, PARLG) VOM 13. DEZEMBER 2002

Inkrafttreten: 01.12.2003, [AS 2003 3543](#)

01.401 pa. Iv. SPK-N

KURZBESCHRIEB

Das GVG wird durch das neue ParlG ersetzt. Das GVG regelte in erster Linie das Verfahren. Das neue Gesetz will demgegenüber alle Inhalte regeln, die in direktem Zusammenhang mit dem Parlament, seinen Mitgliedern und Organen stehen.

Die Bestimmungen über die Parlamentsverwaltung enthalten keine materiellen Änderungen.

4. Titel: Organisation der Bundesversammlung

2. Kapitel: Nationalrat und Ständerat: Art. 38 regelt die Organisation der Verwaltungsdelegation.

7. Kapitel: Parlamentsverwaltung: Im siebten Kapitel des vierten Titels sind die Aufgaben, die Leitung, die Anstellung des Personals, die Informationsrechte der Parlamentsdienste und der Beizug der Bundesverwaltung geregelt. Hier findet sich auch die gesetzliche Grundlage für die Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene.

VERORDNUNG DER BUNDESVERSAMMLUNG VOM 3. OKTOBER 2003 ZUM PARLAMENTSGESETZ UND ÜBER DIE PARLAMENTSVERWALTUNG (PARLAMENTSVERWALTUNGSVERORDNUNG, PARLVV)

Inkrafttreten: 01.12.2003, [AS 2003 3605](#)

03.423 pa. Iv. SPK-N

KURZBESCHRIEB

In der neuen Verordnung sind die Ausführungsbestimmung zum Parlamentsgesetz, welche Verwaltungshandlungen betreffen, zu finden. Sie ersetzt den Bundesbeschluss über die Parlamentsdienste von 1988; auch werden Bestimmungen, die früher in den Geschäftsreglementen zu finden waren (u. a. Bestimmungen über das Amtliche Bulletin und die Kommissionsprotokolle) in die neue Verordnung aufgenommen.

Mit der Verordnung werden insbesondere zwei wichtige Neuerungen eingeführt: 1. Die Bewilligungspflicht für die Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungen aus den Räten wird aufgehoben. 2. Auf eine detaillierte Auflistung der einzelnen Dienste und ihrer Aufgaben wird verzichtet.

Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär hat neu mit Unterstützung der Geschäftsleitung und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Verwaltungsdelegation eine Geschäftsordnung der Parlamentsdienste zu erlassen, in welcher die Organisation der Parlamentsdienste und die Aufgaben der einzelnen Dienste festgelegt werden. Diese wird am 3. November 2003 erlassen.

GLIEDERUNG

1. Kapitel: Ausführungsbestimmungen zum Parlamentsgesetz

1. Abschnitt: Amtliches Bulletin: Inhalt, Korrekturverfahren, Archivierung.

2. Abschnitt: Protokolle der Kommissionssitzungen: Kommissionsprotokolle, Beschlussprotokolle, Verteilung der Protokolle, Akteneinsichtsrecht, Unterlagen, Protokolle und Unterlagen der Büros und Delegationen

3. Abschnitt: Parlamentarische Verwaltungskontrolle: Arbeitsweise der Verwaltungskontrolle

4. Abschnitt: Akkreditierung von Medienschaffenden: Regelung des Akkreditierungsverfahrens

5. Abschnitt: Radio und Fernsehen: Audiovisuelle Aufzeichnung der Ratsdebatten, Verwendung des audiovisuellen Signals, Information über Direktübertragungen, Andere Aufzeichnungen

6. Abschnitt: Biografische Publikationen: Kurzbiografien

2. Kapitel: Parlamentsverwaltung

1. Abschnitt: Aufgaben der Parlamentsdienste und Zusammenarbeit: Aufgaben, Zusammenarbeit mit der Bundesverwaltung, Zusammenarbeit mit Dritten

2. Abschnitt: Organisation und Leitung der Parlamentsdienste: Verwaltungsdelegation, Delegierte oder Delegierter, Sekretärin oder Sekretär des Ständerates, Geschäftsleitung

3. Abschnitt: Arbeitsverhältnisse: Grundsatz, Wahl der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs der Bundesversammlung, Anstellung des Personals der Parlamentsdienste, Zuständigkeit bei anderen Personalangelegenheiten, Personalkommission, Ausnahmen vom Mitarbeitergespräch, Erfordernis der Schweizer Staatsangehörigkeit, Funktionsbewertung, Arbeitszeit, Ferien und Urlaub, Weitere Leistungen des Arbeitgebers, Einschränkung des Streikrechts

3. Kapitel: Schlussbestimmungen

Beschlussdatum	AS	Inkrafttreten	SR	GNr.	Beschrieb	Stichworte
Titel				Curia Vista		
18. Juni 2004	AS 2004 2993	01.07.2004	PDF	04.401 pa. Iv. Bü-S	Gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Personendaten für die Zutrittsausweise Die Sicherheitsvorkehrungen im Parlamentsgebäude werden verstärkt. Für die Bearbeitung der Personendaten im Zusammenhang mit Zutrittsausweisen für das Parlamentsgebäude muss eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die den Anforderungen des Datenschutzes vollumfänglich genügt.	*Zutrittsausweise *Datenschutz



6. Oktober 2006	AS 2008 47	01.01.2008	PDF 06.436 pa. lv. Bü-N	Schaffung des Extranets Das Extranet wird geschaffen. Auf diesem werden die Kommissionsunterlagen elektronisch zur Verfügung gestellt. Hierfür wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, die u. a. auch die Zugriffsberechtigungen regelt.	*Extranet *Kommissionprotokolle, Zugriffsrechte
22. Juni 2007	AS 2007 3475	01.08.2007	PDF 07.435 pa. lv. Bü-N	Straffung der Führungsstrukturen Die Führungsstrukturen der Parlamentsdienste werden gestrafft und die Verantwortlichkeiten klarer definiert werden. Die Zahl der stellvertretenden Generalsekretärinnen oder Generalsekretäre wird auf eine Person reduziert und damit für die Führung der Parlamentsdienste eine «echte» Stellvertretung eingeführt. Die hauptsächlichlichen Aufgabenbereiche werden auf Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter aufgeteilt, welche der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär oder der stellvertretenden Generalsekretärin oder dem stellvertretenden Generalsekretär unterstellt sind.	*Geschäftsleitung
20. März 2009	AS 2009 2795	01.07.2009	PDF 08.412 , 08.413 , 08.414 , 08.415 pa. lv. Fraktionen	Ausweitung der Zugriffsrechte der Fraktionssekretariate Die Fraktionssekretariate erhalten neu auch Zugriff zu den kommissionseigenen Geschäften der Legislativkommissionen sowie zu den Protokollen des Büros des Nationalrates.	*Kommissionprotokolle, Zugriffsrechte
19. Juni 2015	AS 2015 2889	07.09.2015	PDF 14.402 pa. lv. Bü-N	Regelung der Auswertung der Zugriffsprotokolle der Ratsmitglieder Die Zuständigkeiten und Abläufe für die Auswertung der Zugriffsprotokolle der Ratsmitglieder werden festgelegt.	*Kommissionprotokolle, Zugriffsrechte
16. März 2018	AS 2018 3549	26.11.2018	PDF 16.481 pa. lv. Bü-N	Datenbearbeitung durch die Parlamentsdienste: Gesetzliche Grundlage Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Auswertung der Daten mit Hilfe der neuen Informationssysteme.	*Datenschutz
15. Juni 2018	AS 2018 3467	26.11.2018 / 02.12.2019	PDF 16.457 pa. lv. SPK-N	Sammelvorlage Es wird/werden <ul style="list-style-type: none">– die Klassifizierung von Kommissionsprotokollen und -dokumenten geregelt;– die Regeln für die Deklassifizierung von Kommissionsdokumenten festgelegt;– den registrierten persönlichen Mitarbeitenden neu Zugang zu den Protokollen der Kommissionen gewährt, denen das Ratsmitglied angehört;– die Zugriffsrechte der Ratsmitglieder auf die Protokolle der Kommissionsgeschäfte erweitert;– die gesetzliche Grundlage für die Live-Übertragung der Debatten geschaffen.	*Kommissionprotokolle, Zugriffsrechte *Live-Übertragung
17. Dezember 2021	AS 2022 140	01.07.2022	PDF 18.406 pa. lv. SR Maro Chiesa	Veröffentlichung von Staatsangehörigkeiten von Mitgliedern der Bundesversammlung Die Ratsmitglieder werden verpflichtet weitere Staatsangehörigkeiten offenzulegen.	*Kurzbiographien *Offenlegungspflicht